

Bericht des Anti-Dopingbeauftragten Anton Speth

Thema: Verunreinigte Nahrungsergänzungsmittel

Aus gegebenem Anlass möchte ich ein Referat von Herrn Dr. Hans Geyer, Mitarbeiter des Institutes für Biochemie, das im Rahmen der Jahrestagung der Anti-Dopingbeauftragten in der Sporthochschule Köln vom 11.02.2005 von ihm gehalten wurde, auszugsweise wiedergeben:

Rechtliche Grundlage: Artikel 2 - Nr. 2.1.1. des NADA - Code vom 01.11.2004

Es ist die persönliche Pflicht jedes Athleten sicherzustellen, dass kein verbotener Wirkstoff in seinen Körper gelangt. Athleten sind für jeden verbotenen Wirkstoff oder seine Metaboliten oder Marker verantwortlich, die in Ihrer Körpergewebs- oder Körperflüssigkeitsprobe gefunden werden. Demgemäß ist nicht erforderlich, dass Vorsatz oder Fahrlässigkeit auf Seiten des Athleten vorliegen muss, um eine Anti-Doping-Regel-Verletzung gemäß Artikel 2.1. nachzuweisen.

In den Jahren 2001/2002 wurde vom Institut für Biochemie aufgrund häufig auftretender Fälle mit verunreinigten Nahrungsergänzungsmitteln eine Studie durchgeführt. Hierbei wurden von Mitarbeitern des Institutes insgesamt 634 Produkte in 13 verschiedenen Ländern und 14 Herstellungsländern erworben. Die Produktpalette war durchgängig von Vitaminen, Mineralstoffen, Kreatin, Weight-Gainer, Protein, Mineraldrinks, bis hin zu Aminosäuren. Die Produkte waren zu 316 in Kapsel- und zu 231 in Tablettenform; der Rest waren Pulver und flüssige Stoffe. Von den 634 getesteten Nahrungsergänzungsmitteln waren 94 verunreinigt; in der Hauptsache in Kapselform mit Testosteron und Prohormonen. Von den 94 verunreinigten Produkten waren allein 79 in den USA hergestellt worden. Auch in einigen Deutschen Nahrungsergänzungsmitteln wurden Verunreinigungen festgestellt; zum Großteil made in USA.

Als zweiter Schritt wurde untersucht, ob die Verunreinigungen systematisch beigegeben worden waren. Hierbei wurden aus dem Packungsinhalt wahllos 5 Kapseln entnommen und untersucht. Das Ergebnis zeigte, dass die Verunreinigungen in allen Kapseln unterschiedliche Dosierungen aufwiesen. Dies wiederum ließ den Schluss zu, dass keine systematische Beigabe vorgenommen wurde. **Es ist festzustellen, dass die Verunreinigungen so gering waren, dass hierdurch keine Leistungssteigerung erzielt werden konnte; jedoch ausreichend, um einen positiven Dopingbefund hervorzurufen.**

Herr Dr. Geyer kam zu dem Schluss, dass die Gesetze bei der Herstellung von Nahrungsergänzungsmitteln in den USA einfach anders gehandhabt werden und keinen so strengen Reglementierungen wie in Deutschland unterliegen.

Für uns stellt sich daher die Frage: „Was können wir tun, um an keine verunreinigten Nahrungsergänzungsmittel zu gelangen?“ Auf der Internet-Seite der Sporthochschule Köln www.osp-koeln.de können Produkte abgefragt werden, für die die Herstellerfirmen hinsichtlich Reinheit und Qualität eine Zertifizierung abgegeben haben.

Auch taucht oft die Frage auf: „Man könnte doch die vorliegende Packung in einem Labor untersuchen lassen, um sicher zu sein, dass das Produkt nicht verunreinigt ist.“

Antwort: Es ist sicherlich möglich, diese eine Packung untersuchen zu lassen. Doch schon beim Erwerb des gleichen Produktes desselben Herstellers stehe ich wieder vor dem gleichen Problem. Die Laboruntersuchung gilt nämlich nur für diese eine Packung und nicht für alle weiteren. Außerdem dürften die Kosten für den Labortest nicht gerade unerheblich sein.

Sollte ein verunreinigtes Nahrungsergänzungsmittel doch einmal einen positiven Dopingbefund zur Folge haben, so rät Herr Dr. Geyer zu folgender Vorgehensweise: Das gleiche Produkte aus derselben Produktionsreihe (Charge) sollte vom Hersteller nochmals erworben werden und **original verpackt** an das Institut für Biochemie in Köln gesandt werden. Hierdurch kann ggf. nachgewiesen werden, ob es sich um ein verunreinigtes Nahrungsergänzungsmittel handelt oder nicht. Als Ergebnis für den Athleten/die Athletin dürfte doch wichtig sein, ob bei einem positiven Dopingbefund die Strafe mit den obligatorischen € 1.100,-- und 2 Jahren Sperre liegt oder geringer ausfällt.